

Allgemeine Geschäftsbedingungen der eHealthOpen Ltd., gültig ab 1.2.2007

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Es gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der eHealthOpen Ltd. (nachfolgend eHealthOpen genannt). Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn eHealthOpen ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur dann, wenn sie explizit und mit Zustimmung der eHealthOpen vereinbart werden.

2. Angebote, Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Angebote der eHealthOpen sind freibleibend und widerruflich, solange sie nicht rechtsverbindlich vom Besteller angenommen sind.
- 2.2 Es gelten die vereinbarten Preise ab Auslieferungsort Schliersee. Zu den Preisen kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
- 2.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum kostenfrei an eHealthOpen zu bezahlen.
- 2.4 Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist eHealthOpen nicht verpflichtet; werden Schecks oder Wechsel angenommen, werden sie nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung.
- 2.5 Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist von eHealthOpen anerkannt, rechtskräftig festgestellt.
- 2.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche von eHealthOpen infolge wesentlicher Vermögensbeeinträchtigung des Bestellers gefährdet sind, so kann eHealthOpen die Leistung verweigern (Unsicherheitseinrede). eHealthOpen ist auch berechtigt, Leistungen von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen. Gerät der Besteller mit einer Rechnung für eine nicht mangelhafte Leistung mehr als 30 Tage in Verzug, ist die eHealthOpen berechtigt, weitere Leistungen zu verweigern.
- 2.7 Termine für Dienstleistungen werden mit dem Kunden einvernehmlich vereinbart. Sofern der Kunde einen geplanten Termin kurzfristig absagt, so gelten folgende Regelungen: Etwaige gebuchte Reisen wie Flüge etc. sind vom Kunden zu übernehmen, sofern sie nicht stornierbar sind. Die vereinbarte Dienstleistungszeit wird wie folgt berechnet: 0% bei Absage bis 10 Kalendertage vor dem Termin, 25% bei Absage bis 5 Kalendertage vor dem Termin, 50% bei Absage 1 Tag vor dem Termin. Bei einer Absage am selben Tage werden 75% berechnet.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 eHealthOpen erbringt primär Dienstleistungen und stellt keine Produkte her. Sofern eHealthOpen an der Beratung, Implementierung, Schulung, Vermittlung / Vertrieb etc. von Produkten Dritter beteiligt ist, so haftet eHealthOpen lediglich für die eigenen Leistungen, nicht aber für die Funktionsfähigkeit von Produkten, die eHealthOpen nicht selbst herstellt (Haftungsausschluss).
- 3.2 eHealthOpen behält sich das Eigentum an allen Dienstleistungs-Ergebnissen, Gegenständen der Lieferungen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die eHealthOpen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird eHealthOpen auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 3.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur der Bedingung gestattet, dass der Kunde als Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Besteller erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat (Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes, verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- 4.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller eHealthOpen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist eHealthOpen zum Rücktritt oder zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme beziehungsweise Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von eHealthOpen; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch eHealthOpen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, eHealthOpen hätte dies ausdrücklich erklärt.

4. Mängelrüge, Gewährleistung

- 4.1 Der Besteller hat alle Lieferungen und Leistungen von eHealthOpen auf Mängel, Fehlmengen, etc. unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und etwaige Mängel und Unvollständigkeiten schriftlich spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe oder Anlieferung zu melden. Ein später auftauchender Mangel (sogenannter verdeckter Mangel) ist ebenfalls unverzüglich binnen der vorgenannten Frist nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Für den Fall eines Sachmangels hat eHealthOpen alle diejenigen Teile oder Leistungen, die davon betroffen sind, unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 4.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Gegenstände, bei (auch) geschuldeter Dienstleistung mit der vollständigen Installation der Hard- und Software.
- 4.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge schriftlich geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist eHealthOpen berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 4.5 Zunächst ist eHealthOpen Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 4.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen. Will er vom Vertrag zurücktreten, hat er dies binnen einer Frist von drei Wochen ab Fehlschlagen der Nacherfüllung zu erklären.
- 4.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit beziehungsweise bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ebenso wenig bestehen solche Ansprüche bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, etc. entstanden sind.
- 4.8 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 7 (Schadenersatz, Haftung). Weitergehende oder andere als die vorstehend geregelten Ansprüche des Bestellers gegen eHealthOpen und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5. Schadenersatz, Haftung

- 5.1 eHealthOpen haftet in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) und außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- 5.2 Haftet eHealthOpen wegen leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten oder für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, ist ihre Haftung unter Berücksichtigung der Umstände, die eHealthOpen bei Vertragsabschluss gekannt hat, auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers oder seiner Mitarbeiter.
- 5.3 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 5.4 Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der eHealthOpen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, auch nicht die Wirksamkeit des Vertrages.